

Änderungssatzung

zur

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg am 02.12.2024 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg (Benutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Auf Grund der Übernahme der Kindertagesstätte „Am Wingertsberg“ werden Mehrzahl-Änderungen wie „Kindertagesstätten“ vorgenommen. Zudem werden folgende redaktionelle Anpassungen notwendig:

§ 3 Kreis der Berechtigten erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rockenberg ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldewesens haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Schulpflicht
offen.
- (2) Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Rockenberg wohnhaft sind, können grundsätzlich nur in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind und von ortsansässigen Kindern in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden. Hierrüber entscheidet in jedem Einzelfall die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen.

§ 4 Betreuungszeiten, Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls geschlossen:
 - am 24.12. und
 - an den Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Silvester
 - am Fastnachts-Montag ab 14.00 Uhr
 - am Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung (ganztägig)
 - an 3 Tagen im Jahr für Teamfortbildung (Termine werden frühzeitig bekannt gegeben)

- an den Brückentagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt. Eine Notbetreuung nach den Brückentagen an Fronleichnam und Christi Himmelfahrt wird, falls Bedarf besteht, an einem Standort angeboten.

§ 5 Aufnahme erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Aufnahme eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Sowohl die Aufnahme als auch der Wechsel in eine oder eine andere Altersgruppe setzt voraus, dass dort entsprechende freie Plätze vorhanden sind. Die Platzverteilung wird soweit möglich wohnortnah vorgenommen. Wenn dies nicht möglich ist, werden freie Plätze in einer Kindertagesstätte im Ortsgebiet angeboten.
- (3) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs belegt und nicht älter als 4 Wochen sein darf. Ferner müssen Eltern gemäß des Masernschutzgesetzes den Nachweis erbringen, dass ihre Kinder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 11 Kindertagesstätten Gebühren – Allgemeines erhält folgende Neufassung:

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch in der Kindertagesstätte erhoben.
 - a) Die Abrechnung in der Kindertagesstätte „Felsenstein“ wird Tag genau je bestelltem Essen abgerechnet und zum 10. des Nachmonats oder dem folgenden Geschäftstag mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
 - b) Das Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte „Am Wingertsberg“ ist nach fest gebuchten Essenstagen stets für einen vollen Monat zu entrichten und wird mit den Betreuungsgebühren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die redaktionellen Änderungen sowie die Anpassungen im § 3, § 4 (4), § 5 und § 11 (3) in der Fassung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rockenberg, den 03.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

Olga Schneider
Bürgermeisterin